



Einwegkunststoffverbotsverordnung

Isabella Lemperle
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
AG WR II 2 "Recht der Kreislaufwirtschaft"



Einwegkunststoffrichtlinie

Umsetzungsfrist in deutsches Recht: 3. Juli 2021

Ziele der Richtlinie

- Verbrauch von Produkten aus Einwegkunststoff zu reduzieren
- Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften
- achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen

Maßnahmen der Richtlinie für bestimmte Einwegkunststoffprodukte

- Verbrauchsminderungen (Art. 4)
- Verbote (Art. 5)
- Kennzeichnungen (Art. 7)
- Erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 8)
- Sensibilisierung (Art. 11)



Einwegkunststoffverbotsverordnung

Hintergrund

- setzt Art. 5 iVm Teil B der Einwegkunststoffrichtlinie um
- Parlamentarisches Verfahren im Dez. 2020 abgeschlossen
- Veröffentlichung im BGBl: 26. Januar 2021
- Inkrafttreten: 3. Juli 2021

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nummer 1: „Einwegkunststoffprodukt“

ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist;



Einwegkunststoffverbotsverordnung

Fortsetzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nummer 2 „Kunststoff“

ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer nach Artikel 3 Nummer 5 der REACH-VO dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden;

- **Anwendung und Auslegung des Begriffs wird durch Leitlinien der Kommission konkretisiert, bislang im Entwurf, Verabschiedung angekündigt für Mitte Februar**
- **Grundsätzlich sind auch biologisch abbaubare Kunststoffe sowie biobasierte Kunststoffe erfasst (s. Erwägungsgrund 11 der Einwegkunststoffrichtlinie)**



Einwegkunststoffverbotsverordnung

Fortsetzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nummer 4 „Inverkehrbringen“

die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung;

- Verbote adressieren den Hersteller
- Ein Abverkauf bereits in Verkehr gebrachter Produkte durch die Vertreiber weiterhin möglich



Einwegkunststoffverbotsverordnung

§ 3 Beschränkung des Inverkehrbringens

- Wattestäbchen
- Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen
- Teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe
- Lebensmittelbehälter, Getränkebehälter- und becher aus expandiertem Polystyrol
- alle Produkte aus oxo abbaubarem Kunststoff



Einwegkunststoffverbotsverordnung

Alternativen zu den verbotenen Produkten

Ersatz durch Mehrwegalternativen:

- To-Go-Becher oder To-Go-Lebensmittelbehälter aus Edelstahl und Kunststoff
- Start Ups wie: ReCUP und ReBowl oder FairCUP)
- Trinkhalme aus Glas

Ersatz durch alternative Materialien:

- Wattestäbchen, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus nachhaltigem Material, wie z.B. Holz, Pappe oder Bambus



Einwegkunststoffverbotsverordnung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit